Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 6

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bufammenftellung ber Inftruftions-Methoden in verschiedenen Rantonen eingefandt.

Nach diefer Berhandlung folgte die Berathung verschiedener, in einer Eingabe an die b. Regierung ju befürmortender militarifcher Fragen, als 3. B. über Unformlichfeit und Befenwidrigfeit der Beforderung und Ernennung des Brn. F. J. Scharr, jum Sauptmann und Bezirfstommandan. ten; über Infruftion der Kompagnie-Zimmerleute; über Abhaltung eines Reitfurfes für Offiziere mit Benütung der eidgenöffischen Pferde; über Ginführung des zweiten Paares wollener Beinfleider; über Beigiehung eines Truppenoffigiers gu ben Refrutenaushebungen für die Spezialmaffen; über Rontrolle im Strafverfahren wegen verfäumten Militärdienstes. hiermit maren die Berhandlungen geschlossen und der Nachmittag war selbstverfländlich der Pflege gemüthlicher Rameradschaft gewidmet.

Im Commer traten wiederum die üblichen Rerien ein. 3m darauf folgenden Winter 1858 auf 1859 begannen wieder allwöchentlich die Berfamm. lungen der Offiziere der Stadt und Umgebung.

Nebft Berhandlungen über verschiedene fantonale militärische Fragen, wie j. B. bezüglich der Erftellung eines Baffenplages, der Inftruftion der Säger in Folge Ginführung des neuen Jagergemehres, fo wie über die Frage der Magazinirung der neuen subtilen Schiefmaffen oder der Belaffung derfelben in Sanden der Mannschaft zc., murden Bortrage gehalten über die Partifularbebedung der Artillerie, Reldbefestigungen, Entwid. lungsgeschichte und Beschreibung der Sandfeuerwaffen der Neuzeit, über Mariche und Marich. ficherung; über Organifation, Gefchupe und Beschosse der schweizerischen Artillerie, an welche Bortrage fich die Darftellung des Marfches Guwaroff's aus Stalien über die Alpen, als friegsgeschichtliche Arbeit anschloß.

Als erfreuliches Resultat der Unregungen unferes Bereins muß der mahrend diefes Binters abgehaltene Reitfurs angesehen werden. schiedene Verumständungen verzögerten den Beginn desselben bis fast jum Neujahr 1859. Von da ab bauerte er bis jum 10. Marg. Es nahmen an demfelben etwa 30, meift Infanterie Dffiziere Theil. Gie maren je nach ihrer Befähigung als Reiter in mehrere Rlaffen, ju je 4-6 Mann, der Babt der jur Berfügung gestellten eidgenöfnichen Pferde entsprechend, eingetheilt, von denen die ungeübteren täglich, die geübtern je den andern Tag eine Leftion erhielten.

Der Unterricht murde geleitet von herrn Dallenbach, eidgenöffischem Artillerie-Unterinftruftor und zwar in einer Beise, daß ihm von allen Theilnehmern die herzlichste Unerfennung und vom Comite unferes Bereins das empfehlendfte Beug. nif ju Theil murde. Die anerkennenswerthe Bereitwilligkeit der Regierung reduzirte die Roften für die Theilnehmer auf ein billiges Mag, indem die h. Regierung die Berrichtung einer provisori= fchen Reitbabn, sowie die Fütterungsfoften der | Opposition von Seite einiger Bertreter der Bestschweiz.

Pferde ganglich beftritt, mabrend die theilnehmenden Offiziere den Gehalt des Inftruftors und zweier Pferdemarter und die Roften für Sufbe. schläg und thierartliche Behandlung ju tragen batten. Der Roftentbeil der Offiziere belief fich auf Fr. 800. Die Reitstunde fam burchschnittlich nicht höber als auf 50 Cent. ju fteben. Durch diefe Schule murden die meiften der theilnehmen. den Offiziere ju ordentlichen Campagnereitern aus. gebildet und es war nur ju bedauern, daß der Rurs für die Offiziere vom Lande nicht benugbar

Der Nugen folcher Reitfurfe und die Bunfchbarfeit ihrer Biederholung find fo einleuchtend, daß sie unser Verein bestreben wird, so viel es von ihm abhängt einen folchen Rurs auch für ein späteres Jahr wieder zu ermöglichen.

(Schluß folat!)

Schweiz.

Bern. Die eing. Rathe haben bie Bundesftadt ver= laffen ; wir werfen heute einen Rudblid auf bie milita-Moen Berhandlungen berfelben; brei Gegenstände waren es namentlich, Die fie in Diefer Sinficht befchaftigten: bas Felbbienftreglement, bas Gefet über Ausbilbung ber Offiziersafpiranten ber Infanterie burch ben Bunb, fowie die Befleibungsfrage. Die Dappenthalfrage, bie ebenfas behandelt wurde, fiel mehr burch ihre politifche ale ihre militarifche Bebeutung ine Gewicht.

Das Felbbienftreglement murbe von beiben Rathen an ben Bundeerath gur nochmaligen Revifion und gur proviforifchen Ginführung auf zwei Jahre gewiesen, hoffentlich wird die provisorische Ginführung nur ber Borläufer der befinitiven fein. Der Nationalrath wollte es felbft noch einmal nach ftattgehabter Revifion prufen; ber Ständerath aber im richtigen Befühl, daß bie Brufung berartiger Reglemente nicht Sache einer parlamen= tarifchen Berfammlung fei, blieb bei feinem erften Befclug, welcher bann auch vom Nationalrath adoptirt wurde. 3m Nationalrath machte fich die Ophosition ge= gen bas fragliche Reglement in eigenthumlicher Beife Luft, welche mir bedauern muffen, benn bei einer gemiffenhaften Brufung beefelben burch Sachverftanbige wird gewiß erfannt werden, daß bas Reglement allerbinge in Bezug auf Redaktion ac. einer nochmaligen Revifion unterworfen werden fann, daß aber feine Borfchriften burchaus praftifch und ben Erfahrungen bes Rrieges entfprechend find.

Das Gefen über Ausbildung ber Offiziersafpiranten ber Infanterie burch ben Bund, hervorgerufen burch bie bringende Mothwendigfeit ben fleinern Rantonen in Dies fer Beziehung Gulfe zu leiften, fließ auf eine hartnadige